



Brüssel, den 10. November 2014  
(OR. en)

14987/14

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0315 (NLE)**

---

VISA 291  
COEST 400

### VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 679 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts der Union in Bezug auf einen Beschluss des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Verabschiedung von Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 679 final.

---

Anl.: COM(2014) 679 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.10.2014  
COM(2014) 679 final

2014/0315 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts der Union in Bezug auf einen Beschluss des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Verabschiedung von Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens**

## BEGRÜNDUNG

### **1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa trat am 1. Januar 2008 in Kraft. In dem Abkommen wurden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit rechtsverbindliche Ansprüche und Pflichten zur Vereinfachung der Verfahren für die Erteilung von Visa für Staatsbürger der Ukraine festgelegt. Mit Artikel 12 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens betraut wurde.

Der Gemischte Ausschuss befand es für notwendig, gemeinsame Leitlinien zu verabschieden, um zu gewährleisten, dass das Abkommen von den Konsulaten der Mitgliedstaaten einheitlich angewendet wird, und um das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Abkommens und den Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu klären, die weiterhin für die Visaangelegenheiten gelten, die nicht Gegenstand dieses Abkommens sind.

Der Gemischte Ausschuss verabschiedete die genannten Leitlinien mit Beschluss Nr. 1/2009 vom 25.11.2009. Die Leitlinien sind nicht Teil des Abkommens und daher nicht rechtsverbindlich. Es wird jedoch nachdrücklich empfohlen, dass sich das diplomatische und konsularische Personal bei der Durchführung der Abkommensbestimmungen konsequent an die Leitlinien hält.

Am 1.7.2013 trat das geänderte Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa in Kraft. In der Folge mussten auch die Leitlinien entsprechend angepasst werden.

Die Leitlinien wurden im Einklang mit dem geänderten Abkommen, das neue Bestimmungen über weitere Erleichterungen bei der Erteilung von Visa für einen geplanten Aufenthalt von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen im Schengen-Raum für die Staatsbürger der Ukraine enthält, und mit den neuen EU-Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Gemeinsamen Visumpolitik (z. B. dem Visakodex) angepasst. Die Leitlinien spiegeln somit den derzeit geltenden *Besitzstand* auf dem Gebiet der EU-Visumpolitik wider.

### **2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Die Leitlinien, die dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates als Anhang beigefügt sind, sind das Ergebnis der Konsultationen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Sitzungen der Gruppe „Visa“ vom 12.12.2013, 10.1.2014, 20.2.2014 und 15.4.2014. Die Kommission hat diese Leitlinien mit den zuständigen Behörden in der Ukraine mehrfach erörtert, unter anderem in der Sitzung des Gemischten Ausschusses vom 14.5.2014.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

Die Leitlinien sind nach Maßgabe des Vorschlags auf der Grundlage der dem Vertreter der Kommission im Gemischten Ausschuss zu erteilenden Ermächtigung zu verabschieden. Sie werden für die Mitgliedstaaten nicht rechtsverbindlich sein, sondern sollen Orientierungshilfe leisten und die Bestimmungen des Abkommens für diejenigen verständlich machen, die mit

der Durchführung des geänderten Visierleichterungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine betraut sind.

Um sicherzustellen, dass die konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Bestimmungen des Visierleichterungsabkommens dem gesamten EU-Besitzstand im Bereich der Visumpolitik Rechnung tragen, wurden die Bestimmungen des Visa-Kodexes und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der EU-Visumpolitik in die Leitlinien aufgenommen.

In den Angelegenheiten, die sowohl durch das Abkommen als auch durch den Visa-Kodex geregelt werden, haben die Bestimmungen des Abkommens Vorrang vor denen des Visa-Kodexes.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

2014/0315 (NLE)

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts der Union in Bezug auf einen Beschluss des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Verabschiedung von Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa<sup>1</sup> („Visaerleichterungsabkommen“) wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der unter anderem mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens betraut wurde.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe befand der Gemischte Ausschuss es für notwendig, gemeinsame Leitlinien zu verabschieden, um zu gewährleisten, dass das Visaerleichterungsabkommen von den Konsulaten der Mitgliedstaaten einheitlich angewendet wird, und um das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Abkommens und den Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu klären, die weiterhin für die Visaangelegenheiten gelten, die nicht Gegenstand dieses Abkommens sind.
- (3) Der Gemischte Ausschuss erließ diese Leitlinien mit seinem Beschluss Nr. 1/2009 vom 25.11.2009. Die Leitlinien sollten an die neuen Bestimmungen des geänderten Visaerleichterungsabkommens und an die geänderten EU- Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Visumpolitik angepasst werden. Aus Gründen der Klarheit ist eine Überarbeitung der Leitlinien angezeigt.
- (4) Das geänderte Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa<sup>2</sup> trat am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (5) In der am 5. April 2010 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> sind die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen festgelegt.

<sup>1</sup> ABl. L 332 vom 29.11.2007, S. 68.

<sup>2</sup> ABl. L 168 vom 20.6.2013, S. 11.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

- (6) Der Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien sollte festgelegt werden —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Der Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss nach Artikel 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa im Hinblick auf die Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens stützt sich auf den Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss als Anhang beigefügt ist.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*